

Antrag *)
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973

— Drucksache 7/1509 —

A. Problem

Einzelne Steuervergünstigungen sind am 31. Dezember 1973 ausgelaufen. Der Regierungsentwurf enthält Anschlußregelungen

- für die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- für den Kohle- und Erzbergbau,
- für den Freibetrag für Land- und Forstwirte,
- für die Steuerbegünstigung der Erfinder.

Aus diesem Anlaß sollen auch besonders vordringliche Maßnahmen aus dem Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes — Drucksache 7/1470 — vorgezogen werden. Nach dem Vorschlag der Bundesregierung sollen die Finanzämter durch Verdoppelung der regelmäßigen Veranlagungsgrenze ab dem Veranlagungszeitraum 1973 entlastet werden und Klarstellungen (betr. Festlandsockel, know how) vorgezogen werden. Im Interesse der Modernisierung älterer Wohngebäude sollen auch ältere Nachkriegsbauten (neuer Stichtag: 1. Januar 1957) begünstigt werden.

B. Lösung

Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage — teilweise mit längeren Fristen — bestätigt und ergänzt um

- eine Überarbeitung der Vergünstigungen für Handelsschiffe,

*) Bericht des Abgeordneten Bremer, Drucksache 7/1871

- eine Erweiterung der Vergünstigung für Tagebaubetriebe bei Braunkohle und Erzen,
- Vergünstigungen für land- und forstwirtschaftliche Kooperationen im Körperschaftsteuerrecht.

Mehrheit gegen die Stimmen der CDU/CSU

C. Alternative

Die CDU/CSU hat dem Gesetz die Zustimmung versagt, nachdem ihre Anträge wegen

- Einführung eines Freibetrags für Altenheimbewohner,
- Vermeidung einer Kumulierung von Einkommen- und Erbschaftsteuer,
- eines jährlichen Tarifberichts

keine Mehrheit fanden.

D. Kosten

Die Steuermindereinnahmen nach dem Regierungsentwurf sind für das Rechnungsjahr 1974 mit 12 Millionen DM (darunter Bund 5 Millionen DM) zu veranschlagen. Wegen der Auswirkung für die Folgezeit und der vom Ausschuß vorgeschlagenen Ergänzungen wird auf den Bericht des Haushaltsausschusses Bezug genommen.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1509 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. März 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Bremer
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973

— Drucksache 7/1509 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf
eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973**

**Entwurf
eines Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

1. un verändert

„(4) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.“

2. § 14 a wird wie folgt geändert:

2. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.

a) Absatz 1 **Satz 1** wird wie folgt geändert:

aa) Die Jahreszahl „1974“ wird durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

bb) Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. der für den Zeitpunkt der Veräußerung maßgebende Einheitswert des Betriebs 30 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,“.

b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Veräußert ein Steuerpflichtiger nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1975 Teile des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens, so wird der bei der Veräußerung ent-

„(4) Veräußert ein Steuerpflichtiger nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1977 Teile des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens, so wird der bei der Veräußerung ent-

Gesetzentwurf

stehende Gewinn auf Antrag nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 60 000 Deutsche Mark übersteigt. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung
 - a) zur Abfindung weichender Erben oder
 - b) zur Tilgung von Schulden, die zu dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören und nicht im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen,

verwendet wird und

2. das Einkommen des Steuerpflichtigen in dem dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung vorangegangenen Veranlagungszeitraum den Betrag von 24 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, erhöht sich der Betrag von 24 000 Deutsche Mark auf 48 000 Deutsche Mark.

Verwendet der Steuerpflichtige den Veräußerungspreis nur zu einem Teil zu den in Satz 2 Ziff. 1 angegebenen begünstigten Zwecken, so ist nur der Teil des Veräußerungsgewinns steuerfrei, der dem Verhältnis entspricht, in dem der für die begünstigten Zwecke verwendete Teil des Veräußerungspreises zu dem gesamten Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten steht."

- c) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für alle Veräußerungen im Sinne des Absatzes 4 in dieser und in den vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassungen wird dem Steuerpflichtigen insgesamt nur einmal ein Freibetrag von höchstens 60 000 Deutsche Mark gewährt.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

stehende Gewinn auf Antrag nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 60 000 Deutsche Mark übersteigt. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. unverändert

2. das Einkommen des Steuerpflichtigen **ohne Berücksichtigung des Freibetrags** in dem dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung vorangegangenen Veranlagungszeitraum den Betrag von 24 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, erhöht sich der Betrag von 24 000 Deutsche Mark auf 48 000 Deutsche Mark.

Verwendet der Steuerpflichtige den Veräußerungspreis nur zu einem Teil zu den in Satz 2 Ziff. 1 angegebenen begünstigten Zwecken, so ist nur der Teil des Veräußerungsgewinns steuerfrei, der dem Verhältnis entspricht, in dem der für die begünstigten Zwecke verwendete Teil des Veräußerungspreises zu dem gesamten Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten steht."

- c) unverändert

- 2a. § 34 c Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Statt der Anrechnung oder des Abzugs einer ausländischen Steuer (Absatz 1, Absatz 6 Ziff. 6) ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Antrag die auf ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallende Einkommensteuer nach dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 1 Satz 1 zu bemessen; auf den restlichen zu versteuernden Einkommensbetrag ist § 34 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß anzuwenden. Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Handelsschiffe, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, im Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

einem ausländischen Hafen und der freien See eingesetzt werden. Zum Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr gehört auch die Vercharterung von Handelsschiffen für die in Satz 2 bezeichneten Zwecke, wenn die Handelsschiffe vom Vercharterer ausgerüstet worden sind, sowie die mit dem Betrieb und der Vercharterung von Handelsschiffen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfgeschäfte. Als ausländische Einkünfte im Sinne des Satzes 1 gelten, wenn ein Gewerbebetrieb ausschließlich den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand hat, 80 vom Hundert des Gewinns dieses Gewerbebetriebs. Ist Gegenstand eines Gewerbebetriebs nicht ausschließlich der Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, so gelten 80 vom Hundert des Teils des Gewinns des Gewerbebetriebs, der auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, als ausländische Einkünfte im Sinne des Satzes 1; in diesem Fall ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1, daß dieser Teil des Gewinns gesondert ermittelt wird.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung stets durchgeführt, wenn das Einkommen

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 2 zu ermitteln ist, mehr als 48 000 Deutsche Mark,
2. bei den nicht unter Ziffer 1 fallenden Personen mehr als 24 000 Deutsche Mark

beträgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor der Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bei Einkommen bis zu den in Absatz 1 genannten Beträgen wird eine Veranlagung nur durchgeführt.“

bb) In Ziffer 2 Buchstabe a werden die Worte „§ 32 a Abs. 2 oder 3“ durch die Worte „§ 32 a Abs. 2, 3 oder 4“ ersetzt.

cc) Der folgende Satz wird angefügt:

„Der Antrag auf Veranlagung in den Fällen der Ziffern 7 und 8 ist bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs zu stellen.“

c) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 38 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 38 Abs. 4)“ ersetzt.

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. In § 46 a wird hinter dem Satz 3 der folgende Satz eingefügt:
- „Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs zu stellen.“
4. unverändert
5. § 49 wird wie folgt geändert:
5. unverändert
- a) In Absatz 1 werden
- aa) in der Ziffer 5 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satz angefügt:
- „Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 gilt entsprechend;“,
- bb) in der Ziffer 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt,
- cc) die folgende Ziffer 9 angefügt:
- „9. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 3, auch wenn sie bei Anwendung dieser Vorschrift einer anderen Einkunftsart zuzurechnen wären, soweit es sich um Einkünfte aus der Nutzung beweglicher Sachen im Inland oder aus der Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren, handelt, die im Inland genutzt werden oder worden sind; dies gilt nicht, soweit es sich um steuerpflichtige Einkünfte im Sinne der Ziffern 1 bis 8 handelt.“
- b) Hinter Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Im Ausland gegebene Besteuerungsmerkmale bleiben außer Betracht, soweit bei ihrer Berücksichtigung inländische Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 nicht angenommen werden könnten.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
6. In § 50 a Abs. 4 Satz 1 erhält Buchstabe b die folgende Fassung:
6. unverändert
- „b) bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Nutzung beweglicher Sachen oder für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren (§ 49 Abs 1 Ziff. 2, 3, 6 und 9).“

Gesetzentwurf

7. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

- a) *In Buchstabe n Satz 3, 6 und 7 wird jeweils die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe n erhält hinter Doppelbuchstabe aa die folgende Fassung:

„bb) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues

bei bestimmten Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens (Grubenaufschluß, Entwässerungsanlagen, Großgeräte sowie Einrichtungen des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe und im Erzbergbau auch Aufbereitungsanlagen), die

für die Erschließung neuer Tagebaue, auch in Form von Anschlußgebäuden,

für Rationalisierungsmaßnahmen bei laufenden Tagebauen,

beim Übergang zum Tieftagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte und

für die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Tagebaue

von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die Förderungswürdigkeit der bezeichneten Vorhaben von der obersten Landesbehörde für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bescheinigt worden ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in Anspruch genommen werden, und zwar

bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

bis zu insgesamt 50 vom Hundert,

bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

bis zu insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

Bei den begünstigten Vorhaben im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues kann außerdem zugelassen werden, daß die aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 vom Hundert als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden;“.

Gesetzentwurf

- b) In Buchstabe q Satz 2 und 3 werden die Worte „21. Juni 1948“ jeweils durch die Worte „1. Januar 1957“ ersetzt.

8. § 52 erhält die folgende Fassung:

„§ 52

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1973 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1973 zufließen.

(2) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 9 ist erstmals auf Abfindungen auf Grund von Kündigungen, die nach dem 31. August 1969 zugegangen sind, anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265) ist bei Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, letzmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1970 enden. Entsteht durch die Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehört, ein Gewinn, so ist dieser nicht zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden vor dem 1. Juli 1970 veräußert oder entnommen worden ist oder wenn bei einer Veräußerung nach dem 30. Juni 1970 die Veräußerung auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der – bei Gewinnermittlung nach § 4 – zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) unverändert

- c) Buchstabe w wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „vor dem 1. Januar 1975“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1978“ ersetzt und die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „30 vom Hundert“ durch die Worte „40 vom Hundert“ ersetzt.

cc) In Satz 11 werden hinter dem Wort „Luftfahrzeugrolle“ die Worte „, an die Stelle des Höchstsatzes von 40 vom Hundert ein Höchstsatz von 30 vom Hundert“ eingefügt.

8. § 52 erhält die folgende Fassung:

„§ 52

Schlußvorschriften

- (1) unverändert

- (2) unverändert

- (3) unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(4) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 4 ist für Grund und Boden des Anlagevermögens erstmals anzuwenden, soweit der Grund und Boden

1. zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. zu einem gewerblichen Betriebsvermögen oder zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

Absatz 3 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden. Für andere nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist § 4 Abs. 3 Satz 4 erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden; dies gilt nicht, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.

(5) Bei Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(6) Die Vorschriften des § 6 b Abs. 1 Ziff. 3 und des § 6 c Abs. 1 Ziff. 1 sind erstmals anzuwenden, wenn der Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, nach dem 30. Juni 1970 veräußert worden ist, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt. Satz 1 gilt entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der – bei Gewinnermittlung nach § 4 – zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August 1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(7) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(8) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das Dreifache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Falle der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Falle der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(9) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(10) Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, die nicht die in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1966 geleistet werden, können als Sonderausgaben weiterhin abgezogen werden, wenn sie

1. auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden oder
2. auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1958 vorliegen oder
3. auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) vorliegen.

(11) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 ist erstmals bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen für einen nach dem 31. Dezember 1966 geleisteten Einmalbeitrag und bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bau-

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

(11) unverändert

Gesetzentwurf

sparverträgen für nach dem 31. Dezember 1966 geleistete Beiträge an Bausparkassen anzuwenden.

(12) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Bausparverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1965 und
2. bei Bausparverträgen, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1965.

(13) Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Beiträge an Bausparkassen und prämiengünstigten Aufwendungen auf Grund von vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. § 10 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat oder
2. der Steuerpflichtige oder eine in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannte Person eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat.

(14) Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 beginnen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann für die Wirtschaftsjahre 1971/72, 1972/73 und 1973/74 § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1969 weiter angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 4 und 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 enden. § 13 Abs. 4 ist erstmals bei der Erhebung der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden.

(15) Die Vorschriften des § 14 a Abs. 4 und 5 sind erstmals für Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 vorgenommen worden sind. Für Veräußerungen, die vor dem

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(12) unverändert

(13) unverändert

(14) Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 beginnen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann für die Wirtschaftsjahre 1971/72, 1972/73 und 1973/74 § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1969 weiter angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1976 anzuwenden. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 4 und 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 enden. § 13 Abs. 4 ist erstmals bei der Erhebung der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden.

(14 a) Die Vorschrift des § 13 a ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen.

(15) Die Vorschriften des § 14 a Abs. 1, 4 und 5 sind erstmals für Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 vorgenommen worden sind. Für Veräußerungen, die vor dem

Gesetzentwurf

1. Januar 1974 vorgenommen worden sind, *ist* die Vorschrift des § 14 a Abs. 4 in den vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassungen anzuwenden.

(16) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 ist nur anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat.

(17) Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967 (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 145) ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen für Veranlagungszeiträume vor 1970 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

(18) Die Vorschriften des § 33 a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.

(19) Die Vorschriften des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden. Die Vorschriften des § 46 Abs. 2 letzter Satz sowie des § 46 a Satz 4 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden.

(20) § 49 Abs. 3 ist erstmals auf Entgelte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 vereinbart werden.

(21) Die Vorschrift des § 50 a Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) zufließen.

(22) Die Vorschriften des § 55 sind erstmals anzuwenden

1. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,
2. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 auf Veräußerungen oder Entnahmen
 - a) nach dem 30. Juni 1970, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens,
 - b) nach dem 14. August 1971, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines gewerblichen Betriebsvermögens oder

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Januar 1974 vorgenommen worden sind, **sind** die Vorschriften des § 14 a Abs. 1 **und** 4 in den vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassungen anzuwenden.

(16) un verändert

(17) un verändert

(18) un verändert

(19) un verändert

(20) un verändert

(21) un verändert

(22) un verändert

Gesetzentwurf

eines der selbständigen Arbeiten dienenden Vermögens

gehörte, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem jeweiligen Stichtag rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt.“

Artikel 2

Anderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1869), geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 2

Anderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1869), geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. Hinter § 4 Abs. 1 Ziff. 10 wird

a) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt;

b) die folgende Ziffer 11 angefügt:

„11. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt

a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände,

b) auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder, wenn die Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen; dazu gehören auch Leistungen zur Erstellung und Unterhaltung von Betriebsvorrichtungen, Wirtschaftswegen und Bodenverbesserungen,

c) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt oder

d) auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forst-

wirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder.

Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn die Genossenschaft oder der Verein an einer Personengesellschaft beteiligt ist, die einen Betrieb unterhält. Die Beteiligung an einer steuerbefreiten Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder eine nur geringfügige Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder an einer Kapitalgesellschaft schließt die Befreiung nicht aus; das gleiche gilt, wenn Mitgliedschaftsrechte an einem steuerbefreiten Verein oder in nur geringem Umfang an einem nicht steuerbefreiten Verein bestehen. Die Beteiligung oder der Umfang der Mitgliedschaftsrechte ist geringfügig, wenn das damit verbundene Stimmrecht 4 vom Hundert aller Stimmrechte und der Anteil an den Geschäftsguthaben oder an dem Nennkapital oder an dem Vermögen, das im Fall der Auflösung an das einzelne Mitglied fallen würde, 10 vom Hundert nicht übersteigen.“

- 1b. Hinter § 19 Abs. 1 Ziff. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„von dem in den Fällen des § 19 d der dort bezeichnete Freibetrag abgezogen worden ist.“

- 1c. In § 19 a Abs. 6 wird der letzte Satz durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Bemessung der Körperschaftsteuer nach Satz 1 gelten 80 vom Hundert der Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr als ausländische Einkünfte im Sinne des Satzes 1; § 34 c Abs. 4 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

- 1d. Hinter § 19 c wird der folgende § 19 d eingefügt:

„§ 19 d

Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben

(1) Vom Einkommen der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie der unbeschränkt steuerpflichtigen Vereine, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt, ist ein Freibetrag in Höhe von 30 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen abzuziehen. Voraussetzung ist, daß

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. die Mitglieder der Genossenschaft oder dem Verein Flächen zur Nutzung oder für die Bewirtschaftung der Flächen erforderliche Gebäude überlassen und
2. a) bei Genossenschaften das Verhältnis der Summe der Werte der Geschäftsanteile des einzelnen Mitglieds zu der Summe der Werte aller Geschäftsanteile,
b) bei Vereinen das Verhältnis des Werts des Anteils an dem Vereinsvermögen, der im Fall der Auflösung des Vereins an das einzelne Mitglied fallen würde, zu dem Wert des Vereinsvermögens

nicht wesentlich von dem Verhältnis abweicht, in dem der Wert der von dem einzelnen Mitglied zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude zu dem Wert der insgesamt zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude steht.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für unbeschränkt steuerpflichtige Vereine, die eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51 a des Bewertungsgesetzes betreiben.“

1e. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Genossenschaften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, unter welchen Voraussetzungen Genossenschaften Warenrückvergütungen bei der Ermittlung des Gewinns absetzen dürfen.“

2. § 24 erhält die folgende Fassung:

„Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.“

2. unverändert

Artikel 3

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1a. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, auf 2,5 vom Hundert. § 34 c Abs. 4 letzter Halbsatz EStG gilt entsprechend.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

1b. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend. Die ermäßigte Steuermeßzahl ist nur auf den Teil des Gewerbekapitals anzuwenden, der auf Handelsschiffe entfällt.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

1c. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend für den Teil der Lohnsumme, der auf die auf Handelsschiffen im internationalen Verkehr tätigen Arbeitnehmer entfällt.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.“

2. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1974,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1973 gezahlt werden.“

2. unverändert

Gesetzentwurf

Artikel 4

Anderung des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

In § 2 des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder in der Fassung des Artikels 3 des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1971 vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1266), werden die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1974“ und die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 4

Anderung des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

In § 2 des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder in der Fassung des Artikels 3 des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1971 vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1266), werden die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1975“ und die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert